

Landratsamt Heilbronn

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über den naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleich

§ 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)
§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

1. der Gemeinde Cleebronn, vertreten durch Herrn Bürgermeister Vogel,
Keltergasse 2, 74389 Cleebronn
(im Folgenden: Gemeinde)

und

2. dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn als
untere Naturschutzbehörde, vertreten durch Frau Regine Hofmann, Lerchenstr.
40, 74072 Heilbronn
(im Folgenden: Land)

wegen

durchzuführender Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1 a BauGB i.V.m. § 18
BNatSchG für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zu erwartende
Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan „Erlebnispark
Tripsdrill, Erweiterung Wildparadies – 1. Deckblattänderung“ in Cleebronn.

Vorbemerkung

Durch den Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill, Erweiterung Wildparadies– 1. Deckblattänderung“ sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, die nicht vollständig innerhalb des Bebauungsplangebiets ausgeglichen werden können. Dabei handelt es sich zum Großteil um Maßnahmen die bereits Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill, Erweiterung Wildparadies“ und bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag (15.06.2009) Die als Anlage 1 beigefügte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ergab, dass ein Ausgleich durch Maßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich ist. Art und Umfang der Maßnahmen wird durch Punkte nach dem LUBW-Modell 2009 ermittelt und im Rahmen der Deckblattänderung in Öko-Punkte gemäß ÖKVO 2012 umgerechnet.

Die Vertragsparteien schließen deshalb zur Regelung dieses Sachverhalts folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

(1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber dem Land, zum Ausgleich der negativen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zur Umsetzung folgender im Textteil unter Ziff. 3.8 festgesetzten planexternen Maßnahmen aus dem Bebauungsplan mit Eingriffs-Ausgleichsbilanz und Umweltbericht.

Planexterne Maßnahmen	Nr. der Maßnahme	Anzurechnende Fläche / Stück	Flurstücksnr.
Anbringen von Nistkästen im Bereich der Streuobstwiesen	A 1	15 Stück	6460/6, 6460/10, 6460/11, 6462/5, 6464/1, 6465, 6478
Neuanlage von Streuobstwiesen	A 2	130 Stück	6460/6, 6478, 6475
			6460/7
Extensivierung einer Wiese	A 3	3.600 m²	6475
Entwicklung von Saumstrukturen	A 4	1.140 m²	7145
Neuanlage Naturreich/Laichgewässer	A 5	550 m²	6456/1, 6456/2
Pflanzung von Hecken	A 6	310 m²	6460/6, 6460/10, 6460/11, 6475
			6460/7
Naturnaher „Feuerlöschteich“	A 7	1.500 m²	6495/1, 6495/2
Anlage von Tümpeln für die Gelbbauchunke	A 9	60 m²	6690, 6691

Entwicklung von Habitatbaumgruppen	A 10	7.560 m²	6641/2, 6644/1
			6654/1
			6648
Entwicklung von Habitatbaumgruppen/ Waldrefugium	A H-1	31.810 m²	6633
Entwicklung von Habitatbaumgruppen	A H-2	3.440 m²	6634
Entwicklung von Habitatbaumgruppen/ Waldrefugium	A H-3	11.340 m²	6681, 6690, 6691

(2) Die genaue Lage der Ausgleichsmaßnahmen und der Flurstücke ergeben sich aus den als Anlage 1 und 2 beigefügten Lageplänen.

§ 2

(CEF-Maßnahme: Mauereidechse)

(1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber dem Land, die in der Anlage 2, S. 32 zu diesem Vertrag beschriebene CEF-Maßnahme umzusetzen. Bestandteil der CEF-Maßnahme ist ein Maßnahmenkonzept. Die Funktionsfähigkeit und der Umfang sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung und Monitoring nachzuweisen und festzulegen.

(2) Als Maßnahme sind Habitatelemente in Form von kombinierten Stein-Holzriegeln am Randbereich des Grabens zwischen Flurstück 6495/2 und 6496 herzustellen.

§ 3

(Maßnahme: Anlage von Tümpeln für Amphibien)

(1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber dem Land, die in der Anlage 1, S. 32 zu diesem Vertrag beschriebene Maßnahme zur Verhinderung einer Wanderung von Amphibien über die K 2069 umzusetzen. Die Funktionsfähigkeit und der Umfang sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung nachzuweisen und festzulegen.

(2) Als Maßnahme sind sechs Tümpel als Laichgewässer für Amphibien zur Verhinderung einer Wanderung über die K 2069 anzulegen.

§ 4

(ökologische Baubegleitung)

Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber dem Land eine ökologische Baubegleitung zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen R1 (Mauereidechsen) und A11 (Laubfrosch und Wechselkröte) zu beauftragen. Bestandteil der ökologischen Baubegleitung ist ebenfalls ein Monitoring der Artenschutzmaßnahmen R1 (Mauereidechsen) und A11 (Laubfrosch und Wechselkröte). Im ersten, dritten und fünften Jahr der Umsetzung ist ein entsprechender Bericht der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

§ 5

(Sofortige Vollstreckung)

Die Gemeinde unterwirft sich mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung iSd § 61 LVwVfG.

§ 6

(Anpassung aufgrund geänderter Verhältnisse)

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anpassung dieses Vertrages, wenn Art, Umfang, Zeit-ablauf oder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Aufsiedlung sich gegenüber dem in der Vorbemerkung dargelegten Ziel wesentlich ändern.

§ 7

(Reaktion auf die Änderung gesetzlicher Vorschriften)

Die Vertragsparteien behalten sich eine Anpassung des vorliegenden Vertrages im Fall einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften vor. Dabei sind weitestgehend die Grundkonstruktion dieses Vertrages und die dahinterstehenden Kriterien zu berücksichtigen.

§ 8

(Vertragsbestandteile)

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Anlage 1: Pustal Landschaftsökologie und Planung (2024): Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies – 1. Deckblattänderung“, Umweltbericht inkl. Integrierter Grünordnungsplanung, Artenschutzrechtlicher Prüfung und Natura 2000-Vorprüfung, Stand 13.09.2024
- Anlage 2: Pustal Landschaftsökologie und Planung (2024): Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies – 1. Deckblattänderung“, Artenschutzrechtliche Prüfung mit Habitatpotentialanalyse, Stand 14.05.2024

§ 9

(Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

§ 10

(Schriftformklausel)

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Cleebronn, den _____

Thomas Vogl, Bürgermeister
(für die Gemeinde Cleebronn)

Heilbronn, den _____

Regine Hofmann, Landratsamt Heilbronn
(für das Land Baden-Württemberg)